



Name, Vorname	
Matrikel-Nr.	
Studienzentrum	
Studiengang	<b>Betriebswirtschaft</b>
Modul	<b>Wirtschaftsprivatrecht – Vertiefung</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>BB-WPW-P11-090418 / BW-WPW-P11-090418</b>
Datum	<b>18.04.2009</b>

Ausgegebene Arbeitsbögen \_\_\_\_\_

Abgegebene Arbeitsbögen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben und Unterschrift Aufsichtführende(r)

\_\_\_\_\_  
Prüfungskandidat(in)

	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: <b>Wahlmöglichkeit</b> - 5 von 6 Aufgaben							
Aufgabe	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	6	Σ	<b>Note</b>
max. Punktzahl	25	25	10	10	10	10	10	10	100	
Prüfer										
ggf. Gutachter im Rahmen des Widerspruchsverfahrens										

\_\_\_\_\_  
Prüfer (Name in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
ggf. Gutachter (Name in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Anmerkungen zur Korrektur:

---

Datum, Unterschrift

Sonstige Anmerkungen:

---

Datum, Unterschrift



Studiengang	<b>Betriebswirtschaft</b>
Modul	<b>Wirtschaftsprivatrecht – Vertiefung</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>BB-WPW-P11-090418 / BW-WPW-P11-090418</b>
Datum	<b>18.04.2009</b>

**Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:**

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtführenden zur Verfügung gestellte Papier und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten zweifelsfrei lesbaren Schrift abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.

Die Klausur enthält zwei Aufgabenblöcke. In Aufgabenblock A bearbeiten Sie bitte **beide** Fälle. In Aufgabenblock B haben Sie eine **Wahlmöglichkeit**: Bitte bearbeiten Sie hier **5** der **6** Aufgaben. Wenn Sie alle Fragen beantworten, wird Aufgabe 6 nicht bewertet.

<b>Bearbeitungszeit:</b>	120 Minuten
<b>Aufgabenblöcke:</b>	-2-
<b>Höchstpunktzahl:</b>	-100-

<b>Hilfsmittel:</b>
<b>BGB, HGB, GmbHG, AktG, ProdHaftG</b>

**BEWERTUNGSSCHLÜSSEL**

Aufgabe	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: <b>Wahlmöglichkeit</b> - 5 von 6 Aufgaben						Σ
	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	25	25	10	10	10	10	10	10	100

**Aufgabenblock A****50 Punkte****Bearbeiten Sie bitte beide Fälle!****Fall 1****25 Punkte**

Hauseigentümer N nahm im Jahr 2003 ein Darlehen bei seiner Hausbank B über 20 T€ zu einem Zinssatz von 6 % auf. Er benötigte das Geld zur Reparatur seines Scheunendachs. Das mit „Verbraucherdarlehen“ überschriebene Vertragsformular enthält neben den üblichen Vertragsbestandteilen Angaben zu:

- Nettodarlehensbetrag und Höchstgrenze des Darlehens,
- Gesamtbetrag aller Teilzahlungen,
- Modalitäten der Rückzahlung,
- Zinssatz,
- Kosten,
- Sicherheiten.

Weitere Angaben enthält der Vertrag nicht. Nach Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien wurde der Betrag an N ausgezahlt. Vertragsgemäß zahlte N das Darlehen zzgl. 6 % Zinsen bis Ende Februar 2009 zurück.

Anfang März 2009 erhält N von B ein Schreiben, wonach diese weitere Zinsen geltend macht. Zur Begründung führt sie aus, dass der effektive Jahreszins bei Vertragsschluss 6,73 % betragen habe. N ist empört. Er ist nicht bereit, den geforderten Betrag zu zahlen, schließlich seien 6 % Zinsen vereinbart gewesen. Dass der Zinssatz letztlich 6,73 % betragen sollte, war für ihn bei Vertragsschluss in keiner Weise erkennbar.

Hat B gegen N einen Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten weiteren Zinsen?

**Fall 2****25 Punkte**

Die A-KG besteht aus dem Komplementär A und den Kommanditisten B, C und D. Die Haftungssumme aller Kommanditisten ist jeweils mit 100 T€ im Handelsregister eingetragen.

B hatte den Betrag von 100 T€ zu Beginn seiner Geschäftstätigkeit im Jahr 1991 auf das Geschäftskonto der KG in voller Höhe eingezahlt. A konnte B jedoch nur unter der Bedingung zu einer Beteiligung bewegen, dass er B einen Beratervertrag mit der KG versprach. Aufgrund des zwischen der A-KG und B abgeschlossenen Beratervertrags bezog B in den Jahren 1992 – 2008 jährlich 10 T€ an Beratergehalt, obwohl er in Wirklichkeit keinerlei Beratungsleistungen an die KG erbrachte.

Kommanditist C hat seine Haftungssumme in Höhe von 100 T€ ebenfalls zu Beginn seiner Geschäftstätigkeit in voller Höhe auf das Gesellschaftskonto eingezahlt.

Anders hingegen D, er hat bislang nur 50 T€ auf das Gesellschaftskonto eingezahlt, den Restbetrag ist er der Gesellschaft noch schuldig.

Gläubiger G hat gegen die A-KG eine Forderung i.H.v. 20 T€ aus Warenlieferungen. Wen kann er in Höhe seiner Forderung in Anspruch nehmen?

**Aufgabenblock B****50 Punkte****Wahlmöglichkeit:** Bearbeiten Sie bitte nur 5 der 6 Fragen!**Aufgabe 1****10 Punkte**

- a) Definieren Sie anhand des Gesetzes für den Bereich des Werkvertragsrechts die Begriffe Sachmangel und Rechtsmangel! 3 P.
- b) Zählen Sie die einzelnen Gewährleistungsrechte des Bestellers eines mangelhaften Werkes auf! Wo sind diese im Gesetz aufgeführt? 7 P.

**Aufgabe 2****10 Punkte**

- a) A hat bei B ein Kühlhaus angemietet, um dort leicht verderbliche Waren zu lagern. Im Sommer fällt die Kühlanlage für längere Zeit aus, sodass A das Kühlhaus nicht nutzen kann. A möchte für die Zeit des Defekts der Anlage keine Miete zahlen. Findet sein Begehren eine Stütze im Gesetz? Begründen Sie Ihre Auffassung kurz! 4 P.
- b) M mietet bei Hauseigentümer E eine Wohnung. Nach einigen Monaten werden an einer Außenwand Schimmelflecken sichtbar, die offensichtlich auf eine Kältebrücke im Mauerwerk zurückzuführen sind. Dennoch unternimmt M nichts. Erst als nach ca. 1 ½ Jahren der Schimmelbefall so massiv ist, dass bei M gesundheitliche Probleme auftreten, zeigt er E den Mangel an und beansprucht gleichzeitig Mietminderung in Höhe von 50 %. Ist der Minderungsanspruch gegeben? 6 P.

**Aufgabe 3****10 Punkte**

- a) Welche Formen des Leasing kennen Sie? 3 P.
- b) Beschreiben Sie die vertraglichen Beziehungen zwischen den Beteiligten beim Finanzierungsleasing! 7 P.

**Aufgabe 4****10 Punkte**

- a) Erläutern Sie, was man unter einem Schuldversprechen und einem Schuldanerkennungnis versteht! Wo sind diese Rechtsinstitute im Gesetz geregelt? 5 P.
- b) Formulieren Sie den Text eines Schuldversprechens und eines Schuldanerkennnisses! 2 P.
- c) Nennen Sie zwei Beispiele aus der Rechtspraxis, wo das Schuldversprechen und das Schuldanerkennungnis Anwendung finden! 3 P.

**Aufgabe 5****10 Punkte**

- a) Die gelernten Maler A und B wollen eine Gesellschaft gründen. Sie entscheiden sich für die Rechtsform der GbR, da diese ihrer Meinung nach am leichtesten zu errichten ist. Jedoch missfällt ihnen, dass sie sodann für alle Verbindlichkeiten der GbR persönlich haftbar gemacht werden können. Deshalb entschließen sie sich, den Zusatz „mbH“ (mit beschränkter Haftung) anzufügen. Die Gesellschaft trägt den Namen „A und B Maler GbRmbH“. Ist die gewählte Rechtsform zulässig? Begründen Sie Ihre Antwort! 4 P.
- b) Nennen und erläutern Sie drei öffentlich-rechtliche Rechtsformen! 6 P.

**Aufgabe 6****10 Punkte**

- a) Welche Möglichkeiten bestehen zu Lebzeiten für einen GmbH-Gesellschafter, seinen Gesellschafter-Status zu verlieren? 5 P.
- b) Inwieweit haftet ein GmbH-Geschäftsführer gegenüber Gesellschaftsgläubigern? 3 P.
- c) Was sind eigenkapitalersetzende Darlehen? 2 P.

Studiengang	<b>Betriebswirtschaft</b>
Modul	<b>Wirtschaftsprivatrecht – Vertiefung</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>BB-WPW-P11-090418 / BW-WPW-P11-090418</b>
Datum	<b>18.04.2009</b>

**Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:**

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist die Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren roten Schrift vor.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus gemäß dem nachstehenden Notenschema sich ergebende Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen ein. Unterzeichnen Sie Ihre Notenfestlegung auf dem Mantelbogen.
- Gemäß der Prüfungsordnung ist Ihrer Bewertung folgendes Notenschema zu Grunde zu legen:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

**6. Mai 2009**

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

## BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: <b>Wahlmöglichkeit</b> - 5 von 6 Aufgaben						Σ
	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	25	25	10	10	10	10	10	10	100

**Aufgabenblock A****50 Punkte****Lösung Fall 1**

SB Bes. Schuldrecht 2, Kap. 2

**25 Punkte**

- B könnte gegen N einen Anspruch auf Zahlung des geltend gemachten Betrages gemäß § 488 Abs. 1 S. 2 BGB haben. **1 P.**
- Zwischen B und N wurde zweifellos ein Darlehensvertrag geschlossen. Allerdings könnte der Vertrag gemäß § 494 Abs. 1 Alt. 3 BGB nichtig sein, weil im Vertrag der effektive Jahreszins nicht angegeben wurde, mit der Folge, dass der Anspruch nicht besteht. **3 P.**
- Die Anwendbarkeit des § 494 Abs. 1 Alt. 3 BGB setzt voraus, dass es sich vorliegend um einen Verbraucherdarlehensvertrag handelt. Indiz dafür ist die Bezeichnung des Vertrages als „Verbraucherdarlehen“. Ausschlaggebend ist jedoch, ob die Voraussetzungen des § 491 Abs. 1 BGB tatsächlich erfüllt sind. Dazu müsste der Darlehensvertrag zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer geschlossen worden und auf die Überlassung von Geld gerichtet sein. **4 P.**
- Wer Unternehmer ist, ergibt sich aus § 14 BGB. B handelt danach als Unternehmer, wenn sie das Darlehen in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit gewährt. Davon ist vorliegend auszugehen. **2 P.**
- Der Verbraucher ist in § 13 BGB definiert. Verbraucher ist, wer den Darlehensvertrag nicht zu einem Zweck abschließt, der seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann. Dafür, dass N das Dach aus gewerblichen oder beruflichen Zwecken reparieren möchte, finden sich keine Anhaltspunkte, weshalb davon auszugehen ist, dass er damit private Zwecke verfolgt. Mithin ist N als Verbraucher i.S.d. § 13 BGB zu qualifizieren. **2 P.**
- Folglich handelt es sich vorliegend tatsächlich um einen Verbraucherdarlehensvertrag. Die Geltung der Vorschriften zum Verbraucherdarlehensvertrag sind auch nicht gemäß § 491 Abs. 2 BGB ausgeschlossen, sodass § 494 Abs. 1 BGB anwendbar ist. **2 P.**
- Gemäß § 494 Abs. 1 Alt. 3 BGB ist ein Verbraucherdarlehensvertrag grundsätzlich nichtig, wenn eine der in § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 bis 6 vorgeschriebenen Angaben fehlt. **2 P.**
- Der effektive Jahreszins ist in § 492 Abs. 1 Nr. 5 BGB als notwendige Mindestangabe angeführt. Dennoch ist er im Vertrag nicht angegeben, sodass der Vertrag gemäß § 491 Abs. 1 BGB durchaus nichtig sein könnte, mit der weiteren Folge, dass B gegen N keinen Anspruch auf Zahlung des geforderten Betrages hätte. **2 P.**
- Allerdings bestimmt § 494 Abs. 2 S. 1 BGB, dass der Verbraucherdarlehensvertrag gültig wird, soweit der Darlehensnehmer das Darlehen empfängt. Vorliegend wurde das Darlehen an N ausgezahlt. Der Schriftformmangel im Hinblick auf die unterlassene Angabe zum effektiven Jahreszins wurde dadurch geheilt. **2 P.**
- Zu beachten ist jedoch die Bestimmung des § 494 Abs. 2 S. 2 BGB. Danach ermäßigt sich der dem Vertrag zurunde gelegte Zinssatz auf den gesetzlichen Zinssatz, wenn die Angabe des effektiven Jahreszinses fehlt. **2 P.**
- Letzteres ist vorliegend der Fall. Der gesetzliche Zinssatz beträgt gemäß § 246 BGB 4 %. Ausgehend von dem ermäßigten Zinssatz steht der B gegen N kein weiterer Zinsanspruch zu. **3 P.**

**Lösung Fall 2**

SB Unternehmensrecht 1, Kap. 4.2.3.2

**25 Punkte**1.) Ansprüche gegen die KG

G könnte gegen die A-KG einen Anspruch auf Zahlung aus § 433 Abs. 2 BGB haben. **1 P.**

G hat Warenlieferungen an die A-KG erbracht. Ein wirksamer Kaufvertrag liegt vor. Die A-KG haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 161 Abs. 2 i.V.m. § 124 HGB). Der Kaufpreisanspruch ist daher gegeben. **3 P.**

2.) Ansprüche gegen den Komplementär A

Für die Verbindlichkeiten der A-KG aus § 433 Abs. 2 BGB hat der persönlich haftende Gesellschafter A gemäß §§ 161 Abs. 2, 128 HGB akzessorisch einzustehen. Er haftet dafür persönlich, unbeschränkt und unmittelbar. **3 P.**

3.) Ansprüche gegen den Kommanditisten B

B als Kommanditist haftet für die Verbindlichkeiten der A-KG gemäß § 171 Abs. 1 HGB bis zur Höhe seiner Einlage von 100 T€. G könnte dementsprechend B bis zur Höhe von 100 T€ in Anspruch nehmen. **2 P.**

Die Haftung könnte jedoch ausgeschlossen sein, soweit B seine Einlage geleistet hat (§ 171 Abs. 1, 2. HS HGB). Da B die Einlage von 100 T€ zu Beginn seiner Geschäftstätigkeit im Jahr 1991 auf das Geschäftskonto der A-KG voll eingezahlt hat, ist er zunächst in voller Höhe von der Haftung gegenüber den Gläubigern der KG befreit. **3 P.**

Allerdings könnte die Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben, wenn die Einlage an B zurückgezahlt wurde. Sie gilt dann den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet. **2 P.**

Zwar erfolgte vorliegend keine ausdrückliche Rückzahlung der Einlage, jedoch könnte diese in dem jährlichen Beratergehalt von 10 T€ erblickt werden, da B tatsächlich keine Beraterleistung für die A-KG erbracht hat. **2 P.**

B hat die Zahlungen ohne jede Gegenleistung erhalten, weshalb darin eine verdeckte Gewinnausschüttung gesehen werden kann. Die Vorschrift des § 172 Abs. 4 HGB kann aber nicht dadurch umgangen werden, dass eine Rückzahlung der Einlage einfach umdeklariert wird. Folglich liegt eine Rückzahlung im Sinne des § 172 Abs. 4 HGB vor. **3 P.**

B hat in der Zeit zwischen 1992 und 2008 jährlich 10 T€ erhalten, mithin in Summe 170 T€. Seine Einlage von 100 T€ gilt damit in voller Höhe als nicht geleistet, weshalb G den B in Höhe seiner Forderung von 20 T€ gemäß § 171 Abs. 1 HGB in Anspruch nehmen kann. **2 P.**

4.) Ansprüche gegen den Kommanditisten C

Im Gegensatz zu B hat C seine Einlage zu Beginn seiner Geschäftstätigkeit voll auf das Geschäftskonto der A-KG eingezahlt. Eine irgendwie geartete Rückzahlung erfolgte nicht. Folglich bleibt es beim Haftungsausschluss gemäß § 171 Abs. 1, 2. HS HGB. G kann C auf Zahlung seiner Forderung gegen die KG nicht in Anspruch nehmen. **2 P.**

5.) Ansprüche gegen den Kommanditisten D

D hat seine Einlage anstatt in Höhe der vereinbarten 100 T€ nur in Höhe von 50 T€ eingezahlt. Folglich haftet auch er dem G in Höhe von 20 T€ gemäß § 171 Abs. 1 HGB. Der Haftungsausschluss des § 171 Abs. 1, 2. HS HGB kommt ihm mangels der vollständigen Einzahlung der geschuldeten Einlage nicht zugute. **2 P.**

**Aufgabenblock B****50 Punkte****Lösung Aufgabe 1**

SB Bes. Schuldrecht 1, Kap. 1.4.1, 1.4.2

**10 Punkte**

- a) Ein Sachmangel liegt vor, wenn das Werk nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat (§ 633 Abs. 2 BGB). Ein Rechtsmangel besteht, wenn das Werk nicht frei von Rechten Dritter ist (§ 633 Abs. 3 BGB). **3 P.**
- b) - (Vorrang der) Nacherfüllung, **7 P.**  
- Zurückbehaltung,  
- Selbstvornahme,  
- Schadensersatz,  
- Minderung,  
- Rücktritt.  
Die Gewährleistungsrechte sind in § 634 BGB aufgeführt.

**Lösung Aufgabe 2**

SB Bes. Schuldrecht 1, Kap. 3.6, 3.6.1

**10 Punkte**

- a) A kann von B gemäß § 536 Abs. 1 S. 1 BGB Mietminderung in Höhe von 100 % geltend machen. Denn während der Mietzeit ist ein Mangel entstanden, der die Tauglichkeit des Kühlhauses aufgehoben hat. Ausschlussgründe sind nicht ersichtlich. **4 P.**
- b) Auch M steht gegen E grundsätzlich ein Minderungsanspruch gemäß § 536 Abs. 1 S. 1 BGB zu. Allerdings könnte der Anspruch gemäß § 536c Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB ausgeschlossen sein. Der Mangel zeigte sich im Laufe der Mietzeit, weshalb M verpflichtet war, diesen unverzüglich E anzuzeigen (§ 536c Abs. 1 S. 1 BGB). Dieser Anzeigepflicht kam M nicht nach. Er ist deshalb nicht berechtigt, Minderung wegen des Schimmelbefalls geltend zu machen. **6 P.**

**Lösung Aufgabe 3**

SB Bes. Schuldrecht 2, Kap. 1.2

**10 Punkte**

- a) - Finanzierungsleasing **3 P.**  
- Hersteller-Leasing  
- Operating-Leasing
- b) Beim Finanzierungsleasing kauft der Leasinggeber die – zumeist vom Leasingnehmer – ausgesuchte Sache beim Hersteller/Lieferanten. Zwischen Hersteller/Lieferant und Leasinggeber wird ein Kaufvertrag gemäß § 433 BGB geschlossen. Wenn keine besonderen Vereinbarungen geschlossen wurden, wird der Leasinggeber Eigentümer der Sache. Aufgrund des Kaufvertrags stehen dem Leasinggeber auch die Gewährleistungsrechte wegen eines Mangels an der Sache zu. Zwischen Hersteller/Lieferant und Leasingnehmer kommt grundsätzlich kein Vertragsverhältnis zustande. Zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer wird sodann der Leasingvertrag geschlossen. **7 P.**

**Lösung Aufgabe 4**

SB Bes. Schuldrecht 2, Kap. 5.1

**10 Punkte**

- a) Schuldversprechen und Schuldanerkennnis sind einseitig verpflichtende Verträge, in denen der Schuldner dem Gläubiger eine Schuld verspricht oder eine Schuld anerkennt. Beide Rechtsinstitute sind abstrakte Verträge, d.h. die Leistungspflicht des Schuldners gegenüber dem Gläubiger besteht unabhängig davon, ob ein wirksames Kausalverhältnis zwischen den Parteien vorliegt. Gesetzlich geregelt sind sie in §§ 780, 781 BGB. **5 P.**
- b) Schuldversprechen: Ich verspreche, dem A einen Geldbetrag in Höhe von 100 € zu zahlen. **2 P.**  
Schuldanerkennnis: Ich erkenne an, dem A einen Geldbetrag in Höhe von 100 € zu schulden.
- c) In der Praxis finden Schuldversprechen etwa bei der Kreditsicherung durch Grundpfandrechte Anwendung, in dem der Kreditnehmer eine Hypothek oder Grundschuld nicht für eine Verpflichtung aus einem bestimmten Darlehen übernimmt, sondern für ein zusätzlich abgegebenes Schuldversprechen. Wichtigster Fall des Schuldanerkennnisses ist das Saldoanerkennnis im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses (vgl. § 355 HGB). **3 P.**

**Lösung Aufgabe 5**

SB Unternehmensrecht 1, Kap. 1.1, 2.1

**10 Punkte**

- a) Zwischen den Gesellschaftsformen des Privatrechts besteht der Grundsatz der freien Rechtsformwahl, d.h. jeder gesetzlich normierte Typ darf gewählt werden. Folglich besteht die gestalterische Grenze, dass Personen nicht neue Formen kreieren können. Es wird bei dieser eingeschränkten Wahlfreiheit vom Numerus clausus der Gesellschaftsformen gesprochen. Die durch A und B gewählte Rechtsform ist daher unzulässig, weil sie zu einer Vermischung von zwei verschiedenen Gesellschaftstypen (GbR und GmbH) führt. **4 P.**
- b) **6 P.**
- Körperschaften des öffentlichen Rechts: erfüllen für ihre Mitglieder bestimmte, ihnen vom Staat übertragene Aufgaben, z.B. staatliche Hochschulen, gesetzliche Krankenkassen, Industrie- und Handelskammern, Gemeinden.
  - Anstalten des öffentlichen Rechts: dienen ihren Benutzern zu einem spezifischen Zweck, z.B. die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt.
  - Stiftungen des öffentlichen Rechts: sind staatlich anerkannte Vermögensmassen und erfüllen einen bestimmten gemeinnützigen Zweck.

**Lösung Aufgabe 6**

SB Unternehmensrecht 2, Kap. 2

**10 Punkte**

- a) Kündigung, Austritt, Ausschluss, Kaduzierung, Einziehung des Anteils. **5 P.**
- b) Der GmbH-Geschäftsführer haftet gegenüber den Gesellschaftsgläubigern wie jeder Vertreter einer Gesellschaft bei vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüchen. Derartige Ansprüche sind die aus unerlaubter Handlung, Steuerschulden oder aus der Haftung für die Abführung von Sozialabgaben. **3 P.**

- c) Darunter versteht man Darlehen, die der Gesellschafter einer GmbH in einem Zeitpunkt gewährt, in dem ordentliche Kaufleute der Gesellschaft Eigenkapital zugeführt hätten, nämlich in der Krise der Gesellschaft. **2 P.**